

ZENTRALE UND LOKALE REGELUNG – PRAXIS DES VOLKES IN DER WALDNUTZUNG IN UNGARN

Tivadar PETERCSÁK

Dobó István Vármúzeum
Vár 1., H-3301 Eger, Ungarn

(Received: 9 February 2005; accepted: 1 May 2005)

Abstract: *Central and local regulation – folk practice in forest utilisation in Hungary.* The population of the villages and market towns in the hilly areas of Hungary have countless ties to the forest. However, forest utilisation was restricted by regulations imposed by the state and the large estate-owners. From the mid-18th century the extent to which serfs and cotters could use the forest and the services they were required to provide were regulated uniformly at the national level. Village people regularly violated the central rules and measures of the estate-owners for protection of the forest, in order to provide themselves with firewood, graze animals and sell timber. The peasant forest communities formed after the liberation of the serfs in 1848 were established on the basis of national laws, but local traditions and local economic interests also influenced their operation. The forest communities themselves regulated the management of the common forest assets and the share of the profits. Their functioning was characterised by internal autonomy and continuous collective control.

Keywords: forest utilisation by serfs and cotters, forest protection regulations, guarding the forests, permit to collect firewood, common ownership, forest ownership, forest law.

Beim Studium der Waldnutzung des Volkes ergibt sich für den Forscher häufig die Frage, wie die Landesgesetze sowie die Verordnungen der lokalen Grundherren und Munizipalbehörden über die Waldnutzung in der bäuerlichen Praxis zur Geltung kommen. Am Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlichte Károly Tagányi sein Forstwirtschafts-Urkundenbuch, das ein für die historische und ethnographische Untersuchung des Waldes auch heute unverzichtbares Quellenmaterial enthält.¹ Darin finden sich zahlreiche zentrale Verordnungen und auch Angaben, die auf die lokale Praxis der Waldnutzung hinweisen. In den letzten Jahrzehnten entstanden mehrere Studien über den Waldbesitz und die Waldnutzung des Volkes, von denen

¹ TAGÁNYI 1896.

die Arbeiten von Lajos Takács, Lajos Csiba, István Imreh, Imre Hegyi, Ernő Tárkány Szücs, und Tivadar Petercsák hervorzuheben sind.²

Im weiteren soll versucht werden, großenteils aufgrund eigener Forschungsergebnisse im Zusammenhang einiger Fragen zu skizzieren, wie sich die zentralen Maßnahmen auf dem Wege durch das „Sieb“ der Lokalverwaltung und der Eigentümer in der Praxis verwirklichten bzw. wie die bäuerliche Findigkeit die Verbote abwehrte und die vom Wald gebotenen Möglichkeiten zum eigenen Nutzen zu verwenden versuchte.

ZENTRALE UND GRUNDHERRENREGELUNG IM FEUDALISMUS

Die Bodengemeinschaft der ungarischen Stämme, die sich im Karpatenbecken niedergelassen hatten, beinhaltete auch die gemeinsame Waldnutzung. Als erstes schieden die königlichen Waldbesitzungen aus, die im 12. Jahrhundert noch zwei Drittel des Landesgebietes ausmachten.³ Für ihre Administrierung wurden gesonderte Verwaltungseinheiten, die Waldgespanschaften, geschaffen (z. B. Patak, Torna, Sáros, Bakony), deren Dienstvölker die *erdőóvók* ‘Waldhüter’ waren. Die königlichen Waldbesitzungen gelangten in den späteren Jahrhunderten durch Schenkung großenteils in die Hände von privaten (kirchlichen, weltlichen und städtischen) Grundherren.

Die für das Mittelalter typische Besitzgemeinschaft, in der der Grundherr und die Leibeigenen den Wald gemeinsam besaßen, änderte sich nach dem Gesetz Werbőczis von 1514. Demgemäß steht das Besitzrecht des gesamten Bodens dem Grundherrn zu, und den Wald nutzt er mit seinen Leibeigenen gemeinsam. Bis zum 18. Jahrhundert galt der Wald als allodialrechtlich, und den Leibeigenen kam auch bestenfalls nur das Nutzungsrecht zu.⁴ Der Grundherr erlaubte ihnen die Holzgerechtigkeit, also die Holzentnahme für den Eigengebrauch, die Eichelmast und Weidung, aber sie konnten auch anderen Nutzen aus dem Wald ziehen (Sammeln, Köhlerei, Kalkbrennerei). Für all das mußten sie gemäß dem lokalen Gewohnheitsrecht und den Wirtschaftsbestrebungen des Grundherrn unterschiedlichste Dienstleistungen verrichten. Die Einwohner von Telkibánya gaben an den Burgherrn von Regéc vor 1617 für Holzgerechtigkeit, Eichelmast und Waldweidung pro Jahr einen Ballen Leinwand und ein Pfund Pfeffer. Ab 1617 mußten sie jährlich 10 ungarische Forint zum St. Ägidiustag zahlen. Die Leibeigenen von Erdőbénye lieferten dem Grundherrn für die Holzgerechtigkeit Faßböden und -reifen. Den Leibeigenen von Tardona und Tarnalelesz garantierte der Grundherr kostenloses Feuer- und Bauholz, ja sie konnten mit diesem sogar auf dem Markt von Eger/Erlau

² TAKÁCS 1991; CSIBA 1958; IMREH 1983; HEGYI 1975; TÁRKÁNY SZÜCS 1981; PETERCSÁK 1992; 1995–1996; 2003.

³ TAGÁNYI 1896: I. XIX–XX.

⁴ SZABÓ 1948: 364–365; VARGA 1967: 68.

Handel treiben. Dafür lieferten sie ihrem Herrn Brennholz, Faßdauben, Balken und Weinpfähle. Die Leute von Gyöngyösoroszi waren verpflichtet, die Hälfte vom Preis des verkauften Holzes an den Grundherrn abzuliefern.

Für die Eichelmast gaben die Leibeigenen den Zehnten, aber im Bükk- und Mátragebiet verlangten die Grundherren mehrerer Ortschaften unabhängig von der Zahl der Mastschweine von jedermann ein Schwein. Die Einwohner von Nádújfalu durften am Anfang des 18. Jahrhunderts noch je Bauernpforte 2–3 Schweine gegen Bezahlung zur Eichelmast treiben. In der Jahrhundertmitte aber wurde ihnen Tieren der Wald verboten, weil sie die Eichelmast der oftmals von anderswo geholten Schweineherden störten, die der Csomortány-Domäne großen Gewinn brachten. Dies deutet bereits die Tendenz an, daß der Grundherr bestrebt war, die Leibeigenen aus dem Wald zu verdrängen.⁵

Die Urbarialregelung Maria Theresias legte die Waldnutzungsrechte der Leibeigenen und Häusler fest und zählte die dafür zu erbringenden Leistungen auf. Das Maß der Holzgerechtigkeit und die Art sonstiger Waldnutzungen zeigt aber auch weiterhin in fast jeder Ortschaft ein anderes Bild. Bis 1843 erhielten die Leibeigenen von Gyöngyössolymos, einem Besitz des Erlauer Bischofs, als Brennholz in jeder zweiten Woche eine Fuhre gefallenes Leseholz, und die Häusler durften an zwei Tagen der Woche eine Tracht dürres Holz aus dem Wald holen. In Mogyoróska im Zempléner Gebirge konnten am Ende des 18. Jahrhunderts die Hufenbauern wöchentlich einmal, üblicherweise am Donnerstag, eine Fuhre dürres Holz holen und die Häusler ihren Bedürfnissen gemäß eine Rückentracht zu Fuß nach Hause bringen. Die Häusler von Hárómhuta hatten zweimal in der Woche einen Holzholtag zu Fuß.

Anderswo wurde die winterliche und sommerliche Brennholzmenge unterschiedlich geregelt. In Bodony erhielt in den Wintermonaten (November bis Februar) jeder Ganzhufenbauer zwei Fuhren und der Halbhufner eine Fuhre Holz pro Woche, im Frühling (März, April) und Herbst (September, Oktober) jede zweite Woche und im Sommer pro Monat. Die Kleinhäusler durften jeden Montag und Freitag eine Rückentracht Brennholz aus dem Wald holen. In Kisnána bekamen vor 1848 die Hufenbauern in den Wintermonaten pro Woche und im Sommer pro Monat eine Fuhre Holz, und die Häusler durften unbegrenzt Holz auf dem Rücken oder mit einer Karre holen. Die Holzgerechtigkeit bezog sich üblicherweise nur auf dürres Holz und umgebrochene Bäume. Die Leibeigenen der Kronomäne Diósgyőr konnten derartiges Holz in jeder Menge sammeln. Häufig aber schlugen die Leibeigenen auch verbotenerweise stehende Bäume, um sie zu verkaufen. Weil in den Wäldern der erzbischöflichen Domäne von Erlau sehr viele derartige Schädigungen geschahen, wurde 1843 den Leuten von Gyöngyöspüspök der zweiwöchentliche Holzgerechtigkeitstag gestrichen und aufgrund des Berichtes des Dorfschulzen den Hufnern und den Kleinhäuslern mit Zugvieh erlaubt, im Bedarfsfalle an einem festgelegten Tag eine Fuhre „gefallenen und umgebrochenen Holzes“ zu holen. Die Häusler ohne Zugvieh durften jede Woche zweimal eine Rückentracht oder einen

⁵ Siehe ausführlicher: PETERCSÁK 1992: 38–39.

handgezogenen Karren voll Holz zusammenlesen, aber nur für den Eigengebrauch. Die Befriedigung des Bauholzbedarfes geschah in den meisten Orten aufgrund gesonderter Gesuche.

Die Leibeigenen und Häusler mußten für Brenn- und Bauholz nach der Urbarialregelung Holz fällen und fahren. In Dörfern mit Waldgemarkung bildete dies einen Teil der Fronlasten. Die Häusler mußten einen halben Klafter Holz schlagen und die Leibeigenen pro Hufe einen Klafter an die angegebene Stelle fahren. Die Krondomäne Diósgyőr war seit den 1760er Jahren immer mehr darum bestrebt, daß die Leibeigenen die Fron durch Holzfällen und Fuhrdienst ableisten. Das stellte eine schwere Belastung für sie dar, denn während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Einwohnerschaft der Dörfer und Marktflecken zum Schlagen und Fuhrdienst von insgesamt 86 Klaftern verpflichtet war, so in den 1750er und 60er Jahren schon zu 1829 Klaftern. Es gab auch einzelne lokale Dienste. Im Zempléner Gebirge mußten die Leute von Mogyoróska außer den Diensten für den Herrn pro Jahr 10 000 Weinpfähle spalten und nach Hegyalja und Tállya fahren. Der Transport von Weinpfählen war auch in der Domäne Diósgyőr häufig.⁶

Dem Urbarium gemäß garantierte der Grundherr dem Leibeigenen nur den eigenen Brenn- und Bauholzbedarf. Örtlich gestattete er aber gegen Extrabezahlung auch den Handel mit Holz und Holzgeräten. Die Leute von Mogyoróska konnten bei Bezahlung von 4 Tageskreuzern täglich Holz schlagen, das sie dann in den nahen Marktflecken Szántó fuhren und verkauften. Die Bewohner von Kisnána fuhren im 18. Jahrhundert teilweise Brenn- und Bauholz auf Wagen in die holzarmen Dörfer der Großen Ungarischen Tiefebene und tauschten es gegen Weizen und Gerste ein, in Egerbakta waren 13 von den 22 Leibeigenen berufsmäßig Fuhrleute und handelten mit dem im Wald gesammelten Bruchholz auf dem Erlauer Markt.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bemühten sich die Grundherren vielfach, den Holzgebrauch der Leibeigenen einzuschränken, besonders ihren Holzhandel. In Sirok und Egerbocs beklagte man sich an der Wende zum 19. Jahrhundert darüber, daß der Grundherr ihre Holzgerechtigkeit aufgehoben habe, weshalb sie ihre Zäune und Scheunen als Brennholz verwenden mußten. Archivadokumente aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts belegen, daß die Waldzerstörungen bzw. die Beschränkung der Holzgerechtigkeit ein Grund ständigen Streites zwischen der Einwohnerschaft von Erlau, besonders der Bewohner der *hóstyák* (Vorstädte), und dem bischöflichen Grundherrn war. Eine Art der Grundherrnreglementierung war schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die *cédulaváltás* 'Zettelauslöse', die die Erlauer gegen Geld oder Klafterholzeinschlag in Lohnarbeit erhielten. Bischöfliche Schreiben machten der Stadt neben Waldzerstörung und Holzdieberei auch die Gefährdung der Waldhüter zum Vorwurf. Die Leitung der Stadt Erlau war mit den Armen der Vorstädte solidarisch und führte die grundherrlichen Maßnahmen nur lustlos durch.⁷ Die Erlauer erzbischöfliche Domäne beschränkte 1843 mit drakonischen

⁶ Vgl. VERES 1982: 169; PETERCSÁK 1992: 40–41.

⁷ PETERCSÁK 1995–1996: 273–285.

Verfügungen den Handel der Bewohner von Gyöngyössolymos und Gyöngyöspüspök mit gestohlenem Holz. Die Ursache war, daß die Hufenleibeigenen von Solymos, aber auch schon die Einlieger das Brennholz für den Eigenbedarf „auf ihren Höfen in großen Haufen sammeln und es nicht nur in ursprünglicher Länge und als Stämme für Geld nach Gyöngyös bringen, sondern die Sache schon so weit gediehen ist, daß sie es zu Hause klaftern, als fertiges Klafterholz nach Gyöngyös fahren und dort ... auch verkaufen. Und ihre Knechte holen tagtäglich Brennholz auf dem Rücken und ersetzen damit ihren Bedarf.“ Die Solymoser Fuhrleute, die in Fron- oder Lohnarbeit Steine und Klafterholz transportierten, legten meist gestohlene Stämme unter das Transportgut, die sie in Gyöngyös verkauften. „Fast jeden Tag ... bringen die vielen Männer, Frauen, Kinder und Mädchen auf dem Rücken, im Seil oder der Bütte das Holz nach Gyöngyös zum Verkauf ... und wenn sie am Tage in keiner Weise mehr sicher sind, führen sie nachts ihre diebischen Anschläge durch“ – schreibt der Domänenförster.⁸ Auch die Domäne Diósgyőr bemühte sich zu verhindern, daß die Einwohner mit dem an den Holzgerechtigkeits-tagen gesammelten Holz Handel treiben, weil sie sich das Recht und den Gewinn der Holzverwertung selbst vorbehalten wollte. Die ethnographischen Sammlungen belegen, daß auch dort, wie in anderen Walddörfern, der Holzdiebstahl an der Tagesordnung war. Diesen hielten die Armen für natürlich, und es war ihre gewohnte Aufgabe, Brennholz und Geschirrh Holz zu beschaffen. Es hat den Anschein, daß sich eine eigenartige Zusammenarbeit mit den Waldhütern herausgebildet hatte, denn einem Waldhüter, der seine Aufgabe allzu ernst nahm, konnte es bei seiner Tätigkeit leicht übel ergehen.⁹

WALDSCHUTZREGELN

Solange reichlich Wald zur Verfügung stand, galt die freie Waldnutzung. Als der maßlose Holzeinschlag und die Weidung zur Zerstörung des Waldes führten, wurde der zu erneuernde Waldteil unter Verbot gestellt. Bei den Szeklern war schon sehr früh, 1231, das Wort *eresztvény* bekannt, das den sprießenden, den Jungwald bezeichnete, aber auch im Sinne von Verbot, Hege gebraucht wurde. Im 17. Jahrhundert handelte es sich auch in den größeren Domänen nur um ein zwischenzeitliches Verbot, bis der Wald sich von selbst erneuert hatte. Die Waldordnung der Kameralbehörden und der Bergstädte von 1565 verfügte im Interesse der Versorgung der Bergwerke mit Holz die sorgfältige Verwaltung des Waldes. Sie schrieb vor, daß bei den Kahlschlägen genügend Bäume als Samenträger belassen werden müssen. Diese Bäume (*hagyásfák* 'etwa: Aussparbäume') gab es noch am Anfang des 20. Jahrhunderts in den sog. Weidewäldern. Man erlaubte eine derartige Rinder- und Schafweidung im Wald unter der Bedingung, daß dieser keinen Schaden erleide. Gleich-

⁸ Mitgeteilt von PETERCSÁK 1984: 475.

⁹ VIGA 1985: 344.

zeitig verbot man die Ziegenweidung, weil diese Tiere durch den Verbiß von Blättern und Trieben viel Schaden verursachten.

Nach der Waldordnung von 1565 schlossen viele Adelskompossessorate Waldnutzungsvereinbarungen, in denen Verbots- und Frei- oder Gemeinwälder unterschieden wurden. Erstere waren vor allem für Bauholzgewinnung und Eichelmast geeignete Wälder, in denen auch die Mitglieder des Kompossessorates nur mit Genehmigung Bauholz schlagen durften. Frei- oder Gemeinwälder waren zur Brennholzbeschaffung bzw. zur Befriedigung der Waldnutzungsansprüche der Leibeigenen bestimmt.¹⁰

Die Grundlagen für die systematische und bewußte Waldnutzung wurden im 18. Jahrhundert geschaffen. Damals entstanden die Regeln einer rationalen Forstwirtschaft, die auf forstwissenschaftlichen Kenntnissen aus Frankreich und lokalen Erfahrungen beruhten. Die Waldordnung von 1769 und das erste ungarische Waldgesetz von 1791 stellten die Wälder in den Schutz der öffentlichen Gewalt. Sie schrieben vor, daß die Munizipalbehörden ein Mitglied der Beamtenschaft mit der Waldaufsicht betrauten. Der Vermessung der Wälder der Kameraldomänen und königlichen Freistädte folgte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die auf Einschlagplänen beruhende Bewirtschaftung der Wälder. All dies war die Voraussetzung für die Erstellung von lokalen Waldschutz- und Aufforstungsvorschlägen. So regelte die Erlauer bischöfliche Domäne am Ende des 18. Jahrhunderts den Holzeinschlag und Fuhrdienst sowie die Stumpfhöhe der Bäume. In Kahlschlägen war sechs Jahre lang das Weiden verboten, damit die Rinder keinen Schaden an den Jungbäumen verursachen. Der allgemeinen Regelung der Waldwirtschaftung dienten mehrere Punkte des Gesetzes Nr. XX des Jahres 1840 über die Flurpolizei. Sie belegten Übertretungen der Waldordnung mit Geldbußen, verfügten über in Kahlschläge getriebenes Vieh, über den Schaden durch Waldbrände und über die Geldstrafen im Falle von verbotswidrig unter dem Vorwand der Holzgerechtigkeit verübten Schädigungen. Die Wichtigkeit einer fachgerechten Behandlung der Wälder erkannten die Grundherren und die Kirche seit der zweiten Hälfte des 18., mehrheitlich aber erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹¹

In den Dörfern oblag die Sorge für den Wald einem Mitglied der Gemeindeleitung, das vielenorts *erdőbíró* 'Waldschulze' genannt wurde. Üblicherweise besetzten der Reihe nach die Adelskompossessoren dieses Amt. Ohne Erlaubnis des Waldschulzen durften die Leute keiner Herrschaft Holz aus dem Gemeinwald entnehmen. Als Brennholz durfte nur Astwerk und Bruchholz gesammelt werden. Dies muß allerdings oft übertreten worden sein, weil 1802 in Ivád im Kom. Heves mit drei Forint bestraft wurde, wer stehende Bäume fällte oder unerlaubt Holz nach Hause trug. Die Bewachung der Wälder und die faktische Aufsicht versahen die *erdőkerülők* 'Waldhüter', die oftmals *erdőpásztor* 'Waldhirten', *csősz* 'Flurhüter' oder *hajtó* 'Treiber' genannt wurden. Die Adelskompossessoren von Gyöngyöstarján ver-

¹⁰ KOLOSSVÁRY 1975: 20–26.

¹¹ TAGÁNYI 1896: II. 116, Urkunde 219, III. Urkunde 62; KOLOSSVÁRY 1975: 39; PETERCSÁK 1995–1996: 283.

einbarten bereits am Ende des 18. Jahrhunderts, „daß der Waldhüter oder Mann gleich welcher Herrschaft, der einen Mann gleichwelcher Herrschaft bei der Waldzerstörung oder beim Holzdiebstahl auf dem Wege, beim Haus oder im Wald ohne Zettel antrifft, diesen Dieb verhaften und arrestieren soll“. Im siebenbürgischen Papole gab es 1759 unter Leitung des Waldschulzen 24 Waldhirten, die gemäß den Vorschriften des Dorfgesetzes tätig waren. Die Benennung Treiber der Waldhüter ist ein Hinweis darauf, daß ihre Aufgabe das Stellen der Übertreter des Verbots und das Eintreiben der Schadensverursacher war, wofür sie eine Extrabelohnung, das *hajtópénz* 'Treibergeld', bekamen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörte in mehreren transdanubischen Domänen die Holzausgabe und der allgemeine Schutz des Waldes zum Aufgabenkreis des *vadász* 'Jägers'.¹²

Im 18. Jahrhundert nahm die landwirtschaftliche und Gewerbeproduktion einen schnellen Aufschwung, die Bevölkerung nahm zu, und ein Teil von ihr konzentrierte sich in den Städten. Dadurch stieg auch der Holzbedarf, zugleich wurden für die Getreideproduktion neue Gebiete dem Wald abgerungen. Es begannen sich die großen Allodialwirtschaften zu bilden, für die ebenfalls Wälder gerodet wurden, und die Bedingungen für die Waldnutzung der Leibeigenen wurden verschärft. Als erste begannen die größeren Wirtschaften ihre Waldhüterorganisationen zu bilden. In Széplak im Kom. Bars organisierte man 1731 die Waldgespanschaft, deren Instruktion in elf Punkten die Aufsicht durch die acht „Waldhüter“ regelte. Die späteren Ordnungen der Domäne verschärften die Waldnutzung weiter. Die von 1787 gab bereits eine „Holzgerechtigkeits-Regulation“ heraus und die von 1797 schuf sogar die Möglichkeit, die auf den Bauernhöfen gelagerte Holzmenge zu kontrollieren.

Die grundherrliche Waldhüterorganisation machte es überflüssig, daß die Dorfbevölkerung als organisierte Gemeinschaft an den Forstangelegenheiten beteiligt war. Die Waldaufsicht ging völlig in die Hand der Domänen über. Die Leibeigenen wurden durch die Beschränkungen zu sehr sparsamer Holzverwendung gezwungen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die schriftlichen Genehmigungen üblich, und zwar als persongebundene, nicht übertragbare Möglichkeit der Holzgerechtigkeit. Manche von ihnen galten als laufende Holzgerechtigkeit über Jahre, andere waren nur Genehmigungen für eine Gelegenheit. Der *cédula* 'Zettel' war dem Waldhüter vorzulegen, der den Einschlagort festlegte oder das Holz freigab. In der Diósgyőrer Kronomäne standen an den in den Wald führenden Wegen *cédulaházak* 'Zettelhäuser', wo beim Einfahren mit dem Wagen der Zettel, der Schein eingelöst werden mußte. 1817 betrug die Auslöse für eine Fuhre dürres Holz 2 Forint 12 Kreuzer. Durch die neue Forstaufsicht war die einstige freie Waldnutzung zum kontrollierten Holzeinschlag geworden. Die Dorfbevölkerung wurde nach und nach aus den unter Grundherrnkontrolle gelangten Wäldern verdrängt und konnte sich selbst das allernötigste Brennholz nur mit großen Mühen oder durch Übertretung der Verordnungen beschaffen.¹³

¹² TAKÁCS 1991: 113–114.

¹³ TAKÁCS 1991: 119–125; VIGA 1985: 344.

In den königlichen Freistädten war der jährlich im Kreise der Bürger gewählte *erdőinspektor* 'Waldinspektor' der Aufseher der Waldbewirtschaftung. Seine Aufgaben waren die Erneuerung der Wälder, die Waldhüteraufsicht, die Fernhaltung der Schadensverursacher und die Festlegung der jährlichen Einschlagsgebiete. Die größeren Städte begannen seit Beginn des 19. Jahrhunderts zur Verwaltung ihrer Waldbesitzungen Fachleute, *erdőmester* 'Waldmeister', anzustellen.¹⁴

DAS BEISPIEL EINES MARKTFLECKENS

Aus dem reichen Archivbestand des Marktfleckens Gyöngyös ergibt sich ein Bild davon, wie die Leitung einer Stadt mit ihren ein reiches Vermögen darstellenden Waldungen wirtschaftete, wie sie die Holznutzung regelte bzw. mittels welcher Praktiken ihre Bewohner versuchten, möglichst viel Holz und Einnahmen aus dem Wald zu ziehen.¹⁵ Der Stadtrat regelte schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mittels Verordnungen die Nutzung der Wälder, die 42% des städtischen Territoriums ausmachten. Im 18. Jahrhundert durften die Stadtbewohner im Besitz eines sog. *Mátra-cédula* 'Mátra-Zettels' in den Wald gehen, um Holz zu holen. Das war schon eine Einschränkung der freien Waldnutzung, weil diesen nur die Einwohner von Gyöngyös erhielten. Den Mátra-Zettel konnte jeder adelige und gemeine Einwohner erhalten. 1807 verabschiedete der Stadtrat einen Beschluß, daß nur diejenigen Holzholgenehmigung, Mátra-Zettel, erhalten können, die seit zehn Jahren Einwohner von Gyöngyös sind. (In Debrecen/Debreczin war die Holznutzung schon im 17. Jahrhundert an einen dreijährigen Wohnsitz am Ort gebunden.) Die Genehmigung konnten die Ansässigen nach Einzahlung eines gewissen Jahresbetrages einlösen. 1817 kostete der Mátra-Zettel zu Fuß 6 Gulden, der für den Eseltransport ebenfalls 6 Gulden und der für einen von zwei Maultieren oder einem Rind gezogenen Wagen 9 Gulden. Wer die festgelegte Taxe nicht bezahlt hatte und beim Holztransport ertappt wurde, mußte 12 Gulden Strafe zahlen. Die Gyöngyöser durften die Holzgerechtigkeit nicht an Einwohner anderer Gemeinden abgeben, ein Verbot, was aber oft übertreten worden sein wird, da im Jahre 1742 beschlossen wurde, daß „auch Bewohner, die schon vorher das Mátra-Geld von Bene bezahlt hatten, nicht erlaubt ist, Holz aus dem Mátragebirge ohne den Zettel des Schulzen zu holen, weil oftmals gewisse Einwohner zu Handelszwecken auch Leuten aus anderen fremden Gegenden Holz verkaufen und es unter ihrem Namen wegbringen lassen“.¹⁶

Im Besitz eines Mátra-Zettels konnten die Gyöngyöser noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jeden Tag Holz für eigene Zwecke, als Brennholz holen. Aus diesem Grunde ging der Waldbestand stark zurück, weshalb der Stadtrat 1755 beschloß, den Wald von Bene teilweise unter Verbot zu stellen. Der Festlegung der Verbotswälder lag zugrunde, daß die Brennholzgänger nicht nur die umgestürzten

¹⁴ KOLOSSVÁRY 1975: 39; PENYIGEY 1980: 78–82.

¹⁵ Ausführlicher: PETERCSÁK 1984: 475–506.

¹⁶ PETERCSÁK 1984: 460.

Bäume nach Hause schleppten, sondern auch großen Schaden an den stehenden Bäumen anrichteten. Der unter Verbot stehende *szálas erdő* 'hochstämmige Wald' lieferte Bau- und Geschirrh Holz, das die darauf Angewiesenen durch Genehmigung bekamen. Nach Zeugnis von Prozessen waren aber in den Verbotswäldern auch weiterhin Beschädigungen häufig. Wer das Verbot übertrat, mußte, wenn er zu Fuß unterwegs war, 1761 1 und mit dem Wagen 3 Gulden Strafe zahlen. Wer einen von den eicheltragenden Bäumen fällte, wurde, wenn er adelig war, im Jahre 1782 mit 6 Gulden und als Bauer mit 25 Stockschlägen bestraft. Auf die Größe der Schäden weist die Verordnung des Stadtrates hin, daß der Schulze oder auch die Ratsherren, wenn sie einen Wagen im Verbotswald finden, diesen zerschlagen lassen können. Im Laufe des 19. Jahrhunderts findet sich in den Prozeßakten häufig die Einziehung von Äxten in den verbotenen Wäldern. Die von den Waldhütern konfiszierten Äxte wurden zugunsten der Stadtkasse versteigert. Am 5. November 1849 wurden z. B. 87 Äxte im Wert von 30 Gulden 6 Kreuzern verkauft. Im Januar 1870 registrierte der städtische Förster 37 Schadensfälle. Ein Schaden von 155 Gulden 13 Kreuzern war dadurch verursacht worden, daß jemand dürres Holz vom Stamm abgeschnitten bzw. einen ganzen Stamm geschlagen hatte. Die Holzgerechtigkeit der Gyöngyöser erstreckte sich nur auf dürres und umgebrochenes Holz. Deshalb griff man oft zu Verfahren, mit denen man das Vertrocknen der Bäume förderte, um sie dann rechtmäßig nach Hause bringen zu können. 1782 ließ man die Bäume durch das Kappen der Wurzeln vertrocknen, aber noch 1884 verbot man – wahrscheinlich weil es praktiziert wurde – das Einschnelden, Einkerbten und ringförmige Abrinden der Baumstämme, wodurch der Baum vertrocknete, weil der Säftekreislauf unterbrochen wurde. Die Waldschädigung nahm am Ende des 18. Jahrhunderts auch in Erlau große Ausmaße an. Die Hacker und andere Arme gingen in die Wälder außerhalb der Stadt, und 200–500 Leute schleppten auf Schlitten das in den Verbotswäldern geschlagene Holz, das dann mehrere auf dem Markt verkauften.

Auf Wirkung der 1770 erlassenen zentralen Waldordnung entstanden seit Anfang des 19. Jahrhunderts die lokalen Waldbehandlungsanweisungen und Satzungen, mit denen der Stadtrat die zeitgemäßere Waldbewirtschaftung und -schützung zu fördern versuchte. Dazu war aber schon eine zahlenmäßige Erhöhung des Forstpersonals und die Anstellung ausgebildeter Förster nötig. Waldhüter beschäftigte die Stadt auch im 18. Jahrhundert. 1801 versah ein ausgebildeter Förster das Amt des *erdőgondviselő* 'Waldbetreuers'. In der Mitte des 19. Jahrhunderts leitete ein *erdőbíró* 'Waldschulze', in der zweiten Jahrhunderthälfte ein *erdőfelügyelő* 'Waldaufseher', *városi erdőtiszt* 'städtischer Waldbeamter' die Waldbewirtschaftung und das Forstpersonal (*erdész* 'Förster', *segéderdész* 'Hilfsförster' und sechs *kerülő* 'Waldhüter'). Sie standen mit der den Wald nutzenden Bevölkerung der Stadt in Verbindung.

Eine ernsthaftere Regelung der Gyöngyöser Waldnutzung entstand 1818. Der Wald wurde in mehrere Teile geteilt, und da das dürre Holz nicht als Brennholz ausreichte, legte man ein Gebiet fest, aus dem die Gyöngyöser Brennholz holen durften. Wer einen Mátra-Zettel besaß, konnte zweiwöchentlich einen Tag lang Holz holen. In den 1870er Jahren gestattete man am Mittwoch jeder zweiten Woche das Sammeln der vom Wind umgestürzten Bäume in den Buchenwäldern. Darüber

hinaus steckte man gelegentlich ein Gebiet ab, in dem wöchentlich einmal das Sammeln dürerer Äste erlaubt war. Diese Regelung hielt die Stadtbevölkerung im allgemeinen nicht ein, denn der städtische Förster stellte 1885 fest, daß täglich bis zu 500 Leute in den Wald gingen, um Holz zu holen, nicht nur am Tag, sondern auch nachts, und oftmals schlugen sie auch stehende Bäume oder schnitten sie ein, um sie verdorren zu lassen. Die gesamte Geldbuße für die Übertretungen allein der ertappten Holzsammler betrug 1884–1885 6–700 Gulden, von denen höchstens 20% eingetrieben werden konnten. Viel größeren Schaden richteten die mit dem Wagen Fahrenden an. In jeder zweiten Woche wurden am Mittwoch auf 40–60 Fuhren etwa 80–120 Festmeter Holz im Wert von ca. 120 Gulden gestohlen. Außerdem verkauften viele von den Waldgängern regelmäßig das durch die Holzgerechtigkeit gewonnene Holz auf dem Gyöngyöser Markt, obwohl sie es doch nur für den Eigengebrauch verwenden durften.

Außer der Holzgerechtigkeit hatten die Gyöngyöser Bewohner auch durch die Viehhaltung einen Waldnutzen. Das Recht zur Eichelmast gebührte jedem in Gyöngyös zuständigen Bewohner, aber er mußte dafür eine von Zeit zu Zeit wechselnde Geldsumme zahlen bzw. einen Naturalzehnten entrichten. Zur Zeit der Eichelreife entsandte der Stadtrat in jedem Jahr eine Kommission unter Leitung des Schulzen, die abschätzte, wie viele Schweine an der zu erwartenden Eichelmast gemästet werden können. So stellte sie z. B. am 26. August 1792 fest, daß im Herbst 400 Schweine zur Eichelmast getrieben werden können. Die Bauern mit Mátra-Zettel konnten zwei Schweine mästen und zahlten dafür pro Stück 4–5 Kreuzer. Wahrscheinlich werden viele Schweine unrechtmäßig oder überzählig in den Wald getrieben worden sein, denn 1767 verabschiedete der Stadtrat eine Verordnung, daß „von den ohne Genehmigung in den Wald von Bene getriebenen Schweinen pro Besitzer ein Tier geschlachtet und den städtischen Arbeitern in Bene gegeben werde, die mit Grabensäuberung beschäftigt sind“.¹⁷ Neben der Eichelmast im Wald wird schon am Anfang des 18. Jahrhunderts auch die Eichelmast zu Hause häufig gewesen sein. Deshalb verordnete der Rat 1714, wer im Eichelwald von Bene nachts oder am Tage Eicheln stiehlt und ertappt wird, dem sollen die Eicheln weggenommen und den Mastschweinen der Stadt gegeben sowie der Schadensverursacher mit 12 Gulden bestraft werden.

Weil das Weidegebiet begrenzt war, nutzten die Gyöngyöser Tierhalter allgemein die Waldweide. Der Stadtrat regelte unter Berücksichtigung der waldwirtschaftlichen Betriebspläne die Weidung, weil die Tiere, besonders die Ziegen, im sprießenden Jungwald viel Schaden anrichteten. Am Anfang des 19. Jahrhunderts konnten die Einwohner mit Mátra-Zettel ihre Rinder umsonst auf die Waldweide treiben und mußten nur den Hirtenlohn bezahlen. Wer keinen Mátra-Zettel besaß, zahlte 1 Gulden als Weidepacht. Die Rinder durften nur in bestimmten Waldteilen, in gemeinsamer Herde geweidet werden. Ungeachtet dessen stellte 1885 der Förster die für den Wald schädliche Praxis fest, daß von den 400 Rindern 200 aus der Herde

¹⁷ PETERCSÁK 1984: 472.

auch nachts im Wald blieben und viel Schaden in den jungen Waldteilen verursachten. Infolge des Weidens gingen ein Teil der Nordwestseite des *Szálás*, der Westseite des *Nagyállás* und der Südwestseite des *Benevábérc* zugrunde. Trotz der Regelung war in den 1870er Jahren das nächtliche Weiden der Pferde im Verbotsgbiet eine häufige Schädigung.

BÄUERLICHE KOMPOSSESSORATE

1848 wurde das Fronwesen abgeschafft, und die Leibeigenen wurden freie Besitzer des von ihnen bearbeiteten Bodens. Die Waldnutzung (Holzgerechtigkeit) im Wald des Grundbesitzers setzte sich aber zumeist weiter fort. Die Frage regelte das am 2. März 1853 erlassene Urbarialpatent durch die verbindliche Aufteilung des Waldes zwischen Grundbesitzer und seinen früheren Fronleuten. Die Trennung nahmen die nach der Verordnung eingesetzten Urbarialgerichte vor. Die genaue Größe des in der Verordnung mit 2–8 ungarischen Morgen (1200 Quadratklafter) festgelegten Waldes einer Leibeigenenhufe war abhängig von seiner Qualität und der lokalen Urbarialpraxis der Holzgerechtigkeit.¹⁸ In den Prozessen, die in den 1850–60er Jahren abgewickelt wurden, legte man in jeder Gemeinde die auf eine Hufe entfallende Waldmenge fest und vermaß sie für jeden der früheren Fronleute. Dabei ergaben sich außerordentlich große Unterschiede, im Kom. Heves z. B. von 2 bis 12 Morgen. Bei der Trennung eigneten sich die Grundbesitzer den größten Teil der Wälder an und schlugen ihn ihren Meiereien zu. Im Nördlichen Mittelgebirge z. B. betrug das Urbarialwaldgebiet im Bükk- und Mátragebiet 5–10 % des gesamten Waldes der Gemarkungen. Im Börzsöny-Gebirge war die Lage besser, dort kam im allgemeinen ein Drittel des gesamten Waldes in den Besitz der Dorfgemeinschaften.¹⁹

Der von dem des Grundbesitzers getrennte Wald wurde gleich den Weiden nicht unter den früheren Fronbauern aufgeteilt – weil sich die Stücke wegen ihrer Kleinheit nicht einzeln bewirtschaften ließen –, sondern blieb als Gemeinschaftsgut ungeteilter Besitz. Wie die Organisationen zur Regelung der gemeinsamen Wald- und Weidenutzung zustande kamen, läßt sich nur aus einem Vergleich der Landesverordnungen mit den rezenten Traditionen folgern. Über die Nutzung und Bearbeitung der Kompossessoratswälder verfügte das Waldgesetz Nr. XXXI vom Jahre 1879. Gesetz Nr. XIX vom Jahre 1898 gestaltete die früheren Urbarialgemeinschaften zu selbständigen Waldbesitzen um und nahm die Wälder in von den Weiden getrennte Verwaltung. Die Versammlungsbeschlüsse der Kompossessoren wurden vom gewählten Vorsitzenden, Ausschuß, Forstwirt und Kassenwart durchgeführt. Den Organisationsaufbau und die Funktion der Kompossessorate bestimmten zentrale Verordnungen. Aber die Ordnung der einzelnen Organisationen wurde

¹⁸ CSIZMADIA 1977: 35.

¹⁹ PETERCSÁK 1992: 57–58.

stark von den lokalen Verhältnissen und den früheren Gemeinschafts- und Boden-nutzungstraditionen bestimmt. So standen im Palotzenland den Bauernkompos-soraten die des Adels mit ihrer jahrhundertelangen Vergangenheit als Vorbild vor Augen.²⁰ Das Gesetz Nr. IV vom Jahre 1935 verfügte, daß die Eigentümer des Gemeinwaldes verpflichtet seien, zur Erledigung ihrer waldwirtschaftlichen und sonsti-gen gemeinsamen Angelegenheiten zu Waldbesitzgesellschaften zu werden.²¹

Die vorgenannten Verordnungen und Gesetze mit Landesgeltung wurden den lokalen Traditionen und Umständen entsprechend verwirklicht. Wie meine nordun-garischen Forschungen ergaben, scheint es an der Wende zum 20. Jahrhundert schon überall zumindest eine Organisation gegeben zu haben, die die Angelegen-heiten von Gemeinwald und -weide versah. Ihre Benennung war außerordentlich unterschiedlich: *úrbéresség* 'Urbarialgemeinschaft', *úrbéres birtokosság* 'Urbarialbe-sitz', *volt úrbéres gazdaközösség* 'frühere Fronbauerngemeinschaft', *úrbéri közbirto-kosság* 'Urbarialkompossessorat', *közbirtokosság* 'Kompossessorat' usw. Nach Zeug-nis der leitenden Amtsträger und der Protokolle der Kompossessorate gab es z. B. in den Gebirgsdörfern mit kleiner Gemarkung im Widerspruch zu den Gesetzen ei-gentlich nur eine Organisation, das Kompossessorat. In Waldangelegenheiten ver-wendete man von Amts wegen Kompossessorat oder *erdőbirtokosság* 'Waldbe-sitzung', in Weideangelegenheiten *legeltetési társulat*, *legelőtársulat* 'Weidungs-, Wei-degemeinschaft', und in den 1950er Jahren *legeltetési bizottság* 'Weidungskommis-sion'. In anderen Gemeinden entstanden aufgrund der zentralen Verfügung *legel-tetési társulatok* 'Weidungsgesellschaften', aber z. B. in Kazár fungierte diese als *úr-béres birtokosság erdő és legelő társulata* 'Urbarbesitz-Wald-und-Weidungsgesell-schaft'.²² Im Protokoll von Felsőtárkány hieß sie amtlich „*volt úrbéres gazdaközön-ség*“ 'frühere Fronbauerngemeinschaft', die bis in die 1930er Jahre die gemeinsame Wald- und Weidenutzung allein organisierte. Das Protokoll vom 23. Mai 1937 notiert die gemeinsame Sitzung der *Volt Úrbéres Erdőbirtokosság és Legeltetési Társu-lat* 'früheren Fronbauern-Waldbesitzung und Weidungsgesellschaft'. Diese Doppel-bezeichnung deutet an, daß auf Veranlassung der zentralen Verfügungen die zwei Tätigkeiten der Weidung und der Waldnutzung des Kompossessorats wahrscheinlich getrennt werden mußten. Die Trennung beider Gesellschaften ging aber nicht reibungslos vonstatten, da Wald und Weide vielfach verknüpft waren. Dem Gesetz gemäß wurden sie formal getrennt, und die Waldbesitzung und die Weidungsgesellschaft waren mit eigener Leitung tätig. Sie hielten ihre Sitzungen getrennt, aber die Vermögensverwaltung geschah gemeinsam. In gemeinsamer Sitzung versuchten beide Organisationen am 12. Dezember 1937 die gegen die Verordnung des Vize-gespanns aufrechterhaltene gemeinsame Vermögensverwaltung zu begründen. Die Weidungsgesellschaft bildeten dieselben Mitglieder, die eine ähnliche Zahl von Berechtigungen auch im Waldbesitzum hatten. Den engen Einklang beider Funk-tionen und das Aufeinanderangewiesensein zeigt gut der Beschluß der gemeinsamen

²⁰ PETERCSÁK 1992: 59; 2003: 18.

²¹ Az 1935. évi Országos Törvénytar [Ländliche Gesetzsammlung, 1935].

²² PETERCSÁK 1979: 265–266; 1992: 59–60, 69.

Versammlung, wonach die Weidungsaufgaben nicht ohne die Waldnutzung versehen werden können. Die gemeinsame Vermögensverwaltung wurde ihnen jedoch nicht bewilligt, und so trennten sich am 16. März 1941 beide Kompossessorate. Für beide Gremien wurde je ein Vorsitzender gewählt, aber der Kassenwart beider Kompossessorate war ein und dieselbe Person, und auch weiterhin hielten sie ihre Vollversammlungen gemeinsam ab.²³

Abhängig von der sozialen Schichtung der einzelnen Siedlungen bildeten die früheren Fronbauern und Häusler in mehreren Dörfern getrennte Kompossessorate. In Újhuta im Zempléner Gebirge schämten sich die Dorfbewohner 1878 für den Ausdruck *újhutai volt zsellérek közös erdeje közbirtokosság* 'gemeinsames Waldkompossessorat der früheren Häusler von Újhuta', weshalb der Vorsitzende das Grundbuchamt des Kreises ersuchte, die Organisation künftig einfach als Kompossessorat von Újhuta zu registrieren.

Die Mitglieder erhielten ihren Holzanteil entsprechend dem *jog* 'Recht', *erdőjog* 'Waldrecht', das auch *illetőség* 'Zuständigkeit', Bezüge, *rész* 'Teil' oder *részarány* 'Anteil' genannt wurde. Dieses Recht war der ideelle Wert des Waldgebietes, das bei der Waldtrennung nach der Leibeigenenbefreiung aus dem Gemeineigentum auf jeden Bauern gemäß der Größe seines Hufenbestandes entfiel. In den Dörfern des Nördlichen Mittelgebirges kam im allgemeinen einer Achtelhufe, der *fél kvárta* 'halben Quart' bzw. dem *fél fertál* 'halben Viertel', eine Zuständigkeit zu. Ebenso war es auch in Szilvagy, Kom. Zala, aber im Kom. Veszprém bekam man pro *fertály* 'Viertelhufe' ein Waldrecht.²⁴

Das Kompossessorat war überall ein selbständiges Gremium innerhalb der Gemeinde und hatte seine eigene Organisationsordnung. Außer dem Kompossessoratswald verfügte die Verwaltungsgemeinde auch noch über selbständigen Wald. In den wichtigsten, den Wald betreffenden Fragen entschied die Mitgliederversammlung. Jährlich wurden üblicherweise zwei Versammlungen gehalten: eine im Winter gelegentlich des Holzeinschlags und der Holzverteilung, die andere am Jahresende oder im Frühling. Die Leitung wurde in Felsőtárkány jährlich und anderswo alle drei bis vier Jahre gewählt und hatte die Erledigung der anfallenden Angelegenheiten zur Aufgabe. Wichtig war dabei der Schutz der Bäume im Wald und die Verteilung des Holzgewinnes. Die Wälder befanden sich in staatlicher Verwaltung, das jährlich einzuschlagende Gebiet wurde von der Kreiswaldaufsicht genehmigt und entsprechend der Einschlag-Terminpläne mit Hilfe der Leitungsamtsträger vom Förster bezeichnet, der auch über die Art des Fällens entschied. Dabei spielten die Forst- und Waldschutzmaßnahmen die bestimmende Rolle. Das zum Einschlag freigegebene Gebiet und die Holzverteilung war dagegen schon Aufgabe des Kompossessorats, und in ihm dominierten die Lokaltraditionen, der Holzverteilungsbrauch (Gebietsverteilung, Verteilung der Bäume, Verteilung der gefällten und in Einheiten gestapelten Bäume).²⁵

²³ PETERCSÁK 1987: 156–157.

²⁴ PETERCSÁK 2003: 181.

²⁵ Ausführlicher über diese Frage s. PETERCSÁK 1992: 58–69; vgl. HEGYI 1975.

ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Bevölkerung der Dörfer und Marktflecken im Mittelgebirge durch viele Dinge mit dem Wald verbunden waren und bei der Waldnutzung auf die Schranken der staatlichen und Grundherrschaften stießen. Diese versuchte jedermann nach Möglichkeit zu übertreten, um zu Brennholz, Waldfrüchten, Weide bzw. durch den Verkauf der gestohlenen Erzeugnisse des Waldes zu gewissen Einkünften zu kommen.

1. In den Jahrhunderten des Feudalismus erlaubte der Grundherr seinen Leibeigenen und Häuslern bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Holzgerechtigkeit, Eichelmast, Waldweidung und das Sammeln in dem sein Eigentum bildenden Wald, wofür sie Frondienste verschiedenen Maßes und andere Dienstleistungen bzw. für die Eichelmast den Schweinezehnten entrichten mußten. In den Dörfern mit Waldgemarkung handelten die Leibeigenen auch mit Brennholz, mußten aber den Gewinn mit dem Grundherrn teilen. Damals durften die Leibeigenen noch fast unbegrenzt für Ackerbau geeignete Flächen roden, weil diese zehntpflichtig waren und so die Einkünfte des Grundherrn erhöhten.

2. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beschränkten die erstarkende Allodialwirtschaft, die Vermögenssteigerung der Grundherren und die zentralen Waldschutzmaßnahmen die Waldnutzung der Leibeigenen und Häusler. Die Urbarialordnung Maria Theresias schuf einen landesweit einheitlichen Rahmen der mit dem Wald verbundenen Tätigkeiten der Leibeigenen und Häusler und bestätigte das ausschließliche Besitzrecht der Grundherren über den Wald. Die Holzgerechtigkeit wurde auf eine bestimmte Menge bzw. festgelegte Tage beschränkt, und die Häusler mußten dafür Holzeinschlag und die Leibeigenen den Holztransport übernehmen. Die Holzgerechtigkeit bezog sich nur auf umgestürzte Bäume und dürres Holz bzw. auf den Eigenbedarf der Leibeigenen. Der Holzverkauf, der Handel der Leibeigenen und Häusler mit Brennholz wurde besonders seit Beginn des 19. Jahrhunderts verboten, da in der Wirtschaftung der Domänen die Holzverwertung in den Vordergrund trat. Die Eichelmast bemühten sich viele Grundherren dadurch einzuschränken, daß sie von den Leibeigenen unabhängig von der Zahl der zur Eichelmast getriebenen Schweine ein Schwein verlangten. Die Beschränkung der Eichelmast wurde auch dadurch motiviert, daß der Grundherr auf diese Weise höhere Einnahmen durch zur Eichelmast aufgenommene fremde Schweineherden hatte.

3. Die Waldschutzmaßnahmen einer fachgerechten Waldbewirtschaftung wurden ebenfalls seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt. In deren Verlauf wurden Verbotswälder festgelegt, die eicheltragenden Bäume geschützt und die Waldweidung verboten bzw. eingeschränkt. Die Leibeigenen und Häusler versuchten nach Zeugnis der zahlreichen Prozeßakten mit den unterschiedlichsten Praktiken die ihre Waldnutzung einschränkenden Maßnahmen zu umgehen (Vertrocknenlassen der Bäume, Frischholztransport an verbotenen Tagen und nachts, Verkauf durren und frischen Holzes, Weidung der Rinder und Pferde nachts und in Verbotswäldern).

4. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts begannen die Marktflecken – noch vor den Grundherren und der Kirche –, Fachleute zur Waldpflege anzustellen. Am Beispiel der Stadt Gyöngyös ließ sich beobachten, daß der Rat mit den Waldschutzmaßnahmen bezweckte, einerseits der Stadt langfristig diese wichtige Einkunftsquelle zu erhalten, andererseits die Einwohner mit Brenn- und Bauholz zu versorgen sowie ihnen die Möglichkeit der Weidung und Eichelmast zu bieten. Örtlich spezifisch war, daß nur zehn Jahre am Ort Lebende die Waldnutzungsrechte erhielten, wenn sie den sog. Mátra-Zettel bezahlten, eine jährlich geänderte Taxe. Auch die armen Häusler von Gyöngyös versuchten ständig, die Forstverbote auszuspielen und an solches Holz zu gelangen, das sie auf dem Markt zu Geld machen konnten.

5. Die nach der Leibeigenenbefreiung, am Ende des 19. und im 20. Jahrhundert entstandenen bäuerlichen Waldgemeinschaften waren zwar meist durch Wirkung zentraler Verordnungen gebildet worden, aber in ihrer täglichen Tätigkeit verwirklichten sich die örtlichen Traditionen und lokalen Wirtschaftsinteressen. Sie stellten eine Klammer zwischen den Forstbehörden und den waldbenutzenden Kompossessoren dar bzw. regelten den Spezifitäten der Siedlung und dem Beschluß der Mitgliederversammlung entsprechend die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und der Beteiligung daran. In dieser Beziehung verwirklichten sich innere Autonomie und systematische Gemeinschaftskontrolle.

LITERATUR

- CSIBA, Lajos
1958: A tejfalusi közbirtokosság történetéből [Aus der Geschichte des Kompossessorates von Tejfalu]. *Néprajzi Közlemények* III/3–4, 311–337.
- CSIZMADIA, Andor
1977: A falusi közösségek szervezete és működése Magyarországon 1848 és 1944 között [Die Organisation und Tätigkeit der Dorfgemeinschaften in Ungarn zwischen 1848 und 1944], in: CSIZMADIA, Andor (Hg.): *Tanulmányok a falusi közösségekről*. Pécs, 35–53.
- HEGYI, Imre
1975: A népi erdőgazdálkodás jogszokásairól [Über die Rechtsbräuche der Waldbewirtschaftung des Volkes], in: KOLOSSVÁRY, Szabolcsné (Hg.): *Az erdőgazdálkodás története Magyarországon*. Budapest, 490–512.
- IMREH, István
1983: *A rendtartó székely falu* [Das ordnunghaltende Szeklerdorf]. Bukarest.
- KOLOSSVÁRY, Szabolcsné
1975: A magyar erdőgazdálkodás történelmi fejlődése [Die historische Entwicklung der ungarischen Waldbewirtschaftung], in: KOLOSSVÁRY, Szabolcsné (Hg.): *Az erdőgazdálkodás története Magyarországon*. Budapest, 15–79.
- PENYIGEY, Dénes
1980: *Debrecen erdőgazdálkodása a XVIII. században és a XIX. század első felében* [Debrecens Waldbewirtschaftung im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh.]. Budapest.
- PETERCSÁK, Tivadar
1979: Közbirtokosságok, legeltetési társulatok a Hegyközben [Kompossessorate, Weidegesellschaften im Hegyköz], in: *Herman Ottó Múzeum Évkönyve* XVII–XVIII, 261–280.
1984: Erdőhasználat Gyöngyösön és környékén a XVIII–XX. században [Waldnutzung in Gyöngyös und Umgebung im 18.–20. Jh.], in: HAVASSY, Péter–KECSKÉS, Péter (Hg.): *Tanulmányok Gyöngyösről*. Gyöngyös, 457–506.

PETERCSÁK, Tivadar

- 1987: Egy gazdasági közösség a XX. század első felében (A felsőtárkányi „volt úrbéres gazdaközön-ség”) [Eine Wirtschaftsgemeinschaft in der ersten Hälfte des 20. Jh. (Die „Gemeinschaft früherer Fronbauern“ von Felsőtárkány)], in: *Agria* XXIII, 145–160.
- 1992: *Az erdő az Északi-Középhegység paraszti gazdálkodásában (XVIII–XIX. század)* [Der Wald in der Bauernwirtschaft des Nördlichen Mittelgebirges (18.–19. Jh.)]. Debrecen.
- 1995–1996: Földesúri szabályozás és népi gyakorlat az egri hóstyák erdőhasználatában [Grundherrnregelung und Praxis des Volkes in der Waldnutzung der Erlauer hóstyák 'Vorstädte'], in: *Agria* XXXI–XXXII, 273–285.
- 2003: *Nemesi és paraszti közbirtokosságok Heves megyében (XVIII–XX. század)* [Adels- und Bauernkompossessorate im Kom. Heves (18.–20. Jh.)]. Eger.

SZABÓ, István

- 1948: *Tanulmányok a magyar parasztság történetéből* [Studien aus der Geschichte des ungarischen Bauerntums]. Budapest.

TAGÁNYI, Károly

- 1896: *Magyar erdészeti oklevéltár* [Ungarisches Forsturkundenbuch]. I–III. Budapest.

TAKÁCS, Lajos

- 1991: *Tanulmányok a gabonatermesztés és az erdőgazdálkodás köréből a XVI–XIX. században* [Studien aus dem Bereich des Getreideanbaus und der Waldwirtschaft im 17.–19. Jh.]. Budapest.

TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő

- 1981: *Magyar jogi népszokások* [Ungarische rechtliche Volksbräuche]. Budapest.

VARGA, János

- 1967: *A jobbágyi földbirtoklás típusai és problémái 1767–1849* [Typen und Probleme des Bodenbesitzes der Leibeigenen 1767–1849]. (Értekezések a történeti tudományok köréből 41.) Budapest.

VERES, László

- 1982: Az erdőbirtok szerepe a diósgyőri uradalom gazdálkodásában a 18. század második felében [Die Rolle des Waldbesitzes in der Wirtschaftung der Diósgyőrer Domäne in der zweiten Hälfte des 18. Jh.], in: *Herman Ottó Múzeum Évkönyve* XXI, 165–176.

VIGA, Gyula

- 1985: Történeti-néprajzi adatok a Kelet-Bükk falvainak erdőléséhez [Historisch-ethnographische Angaben zur Waldnutzung in den Dörfern des Ostbükkgebirges], in: *Borsodi Levéltári Évkönyv* V. Miskolc.